

## Entscheidet jetzt das Bundesgericht?

In Rottenschwil sollen fast alle Rechtsvortritte verschwinden. Dagegen erhob ein Einwohner Beschwerde – bisher vergeblich.

**Melanie Burgener**

Eigentlich gilt in Rottenschwil an insgesamt zehn Ausfahrten auf die Kantonsstrasse Rechtsvortritt. Doch dass an diesen Stellen ein Fahrzeug tatsächlich anhält, ist eine Seltenheit. Das weiss die Einwohnerschaft der betroffenen Nebenstrassen gut. Auch dem Gemeinderat und dem Kanton ist diese Situation aufgrund von Messungen bewusst.

So wurden beispielsweise an den Einmündungen Hinterfeldstrasse und Werdstrasse im Juni 2021 an zwei Tagen während je 15 Stunden Videoaufzeichnungen gemacht. Darauf war zu erkennen, dass 89 Prozent der Fahrzeuge auf Höhe der Rechtsvortritte nicht merklich gezögert haben. In 126 konkreten Fällen (88%) kam es zu einer Vortrittsmissachtung, nur 16 Autofahrende (12%) haben gebremst.

Auf diese Zahlen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (BVU) wird nun in einem aktuellen Entscheid des Verwaltungsgerichtes verwiesen. Denn gegen die geplanten Vortrittsänderungen im Dorf hat eine Person Einsprache erhoben. Die Beschwerde wurde vors Verwaltungsgericht gezogen, das am 1. März darüber

entschieden und das Urteil kürzlich veröffentlicht hat.

### Für mehr Sicherheit auf dem Schulweg

Verwirrung herrscht in Rottenschwil, weil keiner der zehn Rechtsvortritte signalisiert ist. Deshalb entschieden Gemeinderat und Kanton, dass an den Einmündungen Sonnenrain, Mäschacker, Obere Rebbergstrasse, Weidli, Zinslandstrasse, Rütimattenstrasse, Seematten, Bündtenäcker und Allmendstrasse kein solcher mehr gelten soll. An den Ausfahrten der Werd- und der Hinterfeldstrasse jedoch soll die Regelung bestehen bleiben und gekennzeichnet werden. Weshalb hier eine Ausnahme gemacht werde, nicht aber an der Einmündung zu seinem Wohnquartier, war dem Einsprecher unbegreiflich.

Doch die zuständigen Instanzen haben eine einfache Erklärung: Beide Ausfahrten befinden sich im Dorfkern, der täglich von vielen zu Fuss Gehenden benützt wird und nahe der Schule liegt. «Die Behörde verspricht sich an den betreffenden Stellen eine höhere Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmenden», heisst es im Urteil.

Zudem bemängelte der Einsprecher, dass die Instanzen bisher fälschlicherweise von einer Hauptstrasse gesprochen hätten, obwohl es eine Kantonsstrasse sei. Weiter argumentierte er, dass die Aufhebung des Rechtsvortrittes an der Einmündung zu seinem Wohnquartier nicht rechtmässig sei, da eine Lärmschutzwand die Sicht behindere.

### Einsprecher muss Gebühren selbst bezahlen

Auch diese Argumente weist das Verwaltungsgericht ab. Die Strasse sei richtig bezeichnet worden, der Regierungsrat habe in seinem Entscheid im April 2022 beispielsweise geschrieben: «Bei der durch Rottenschwil führende Kantonsstrasse K358, welche den Namen «Hauptstrasse» trägt, handelt es sich nicht um eine mit dem Signal «Hauptstrasse» gekennzeichnete, vortrittsberechtigten Strasse.» Zudem würden Pläne zeigen, dass das Sichtfeld vor Ort genügend gross sei.

So blitzte der Rottenschwiler erneut ab. Die Gebühren von 2224 Franken muss er selbst bezahlen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und kann ans Bundesgericht weitergezogen werden.



Die beiden Einmündungen Hinterfeldstrasse (links) und Werdstrasse auf die Kantonsstrasse in Rottenschwil blieben bestehen. Diese Entscheidung konnte ein Einwohner nicht verstehen. Bild: Melanie Burgener